

Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Atting (Sportanlagen-Benutzungsordnung) vom 02.09.2024

Die Gemeinde Atting erlässt folgende
Sportanlagen-Benutzungsordnung

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Atting betreibt eine Mehrzweckhalle – in der Benutzungsordnung als „Sportanlage“ bezeichnet – als öffentliche Einrichtung, die während der Öffnungszeiten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung benutzt werden kann.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sportanlage. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im Interesse aller Benutzer der Sportanlage.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der Sportanlage unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 3

Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt zu dem Zweck, den Benützern die Sportanlage für schulische, kulturelle, gesellschaftliche, politische oder sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Überlassung für Veranstaltungen sind die Bestimmungen für Veranstaltungen (II. Teil der Benutzungsordnung) und bei der Überlassung für sportliche Zwecke die Bestimmungen für die Sportbenützung (III. Teil der Benutzungsordnung) zu beachten.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die Benutzung der Sportanlage wird von der Gemeinde Atting in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person schriftlich zu stellen. Personen, Vereine, Verbände und Organisationen, die die Halle zu

nichtschulischen Zwecken benützen wollen, sollen frühestmöglich vor der beabsichtigten Nutzung den Antrag stellen. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Unterzeichner des Antrages als verantwortliche Person angesehen. Er ist für § 11 der Ordnung (Schadensvorsorge und Mängelanzeige) verantwortlich.

(2) Die Benutzung setzt die schriftliche Anerkennung der Sportanlagen-Benutzungsordnung voraus und darf frühestens nach dem Vorliegen der unterzeichneten Überlassungsvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

(3) Bei der Vergabe von Belegungsstunden nach dem Schulbetrieb werden örtliche Vereine, Verbände, bzw. Veranstalter bevorzugt behandelt. Bei der Vergabe von Trainingsstunden werden eingetragene Sportvereine bevorzugt berücksichtigt.

(4) Einer Gruppe kann die Benützungserlaubnis entzogen werden, wenn die Übungsstunden länger als 4 Wochen von weniger als 10 Personen besucht werden.

(5) Sämtliche Benützer (Schulen, Vereine, Veranstalter und Besucher) der Sportanlage sind verpflichtet, die Sportanlage mit ihren Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5

Haftung des Benutzers

(1) Die Gemeinde Atting haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen.

(2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u. a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde Atting aus dem Besitz und der Unterhaltung der Sportanlage erwachsen können.

(3) Die Sportanlagenbenützer haften für alle Schäden, die sie bei Benutzung der Sportanlage und deren Einrichtungen der Gemeinde oder einem Dritten zufügen nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen. Dabei haften die Sportanlagenbenützer auch für Schäden fremder Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstiger Veranstaltungen.

(4) Die Gemeinde Atting wird Schäden, soweit diese durch die Sportanlagenbenutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.

(5) Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung übernimmt die Gemeinde Atting keine Haftung.

(6) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Gemeinde Atting innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen mitgeteilt werden.

§ 6 Versicherungspflicht

Die Benutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Atting oder die von ihr beauftragten Personen aus. Der Beauftragte der Gemeinde Atting ist berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Sportanlage zu verweisen. Die Anordnungen des Verantwortlichen sind zu befolgen. Vertreter der Gemeinde Atting oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen oder dem Sportbetrieb beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

§ 8 Verstöße

Die Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

§ 9 Schlüsselausgabe

Die Benutzer der Sportanlage erhalten von der Gemeinde gegen Zahlung einer Kautionsleistung einen Transponder.

§ 10 Notausgänge

Die Notausgänge dürfen im Normalbetrieb nicht betätigt werden. Bei Veranstaltungen ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind.

§ 11 Schadensvorsorge, Mängelanzeige

- (1) Alle Verantwortlichen (Veranstalter, Lehrer, Übungsleiter) haben sich vor der Benützung der Sportanlage vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage und Sportgeräte zu überzeugen.
- (2) Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen in tadellosem Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde Atting gemeldet werden.

II. Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 12

Ordnungspersonal

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Das Ordnungspersonal hat sich bei einem Beauftragten der Gemeinde über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren. Der Veranstalter hat auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- (2) Im Interesse der Sicherheit der Besucher kann die Gemeinde Atting – soweit dies als erforderlich betrachtet wird – anordnen, dass zur Erhaltung des Feuerschutzes eine Feuerwache zu stellen ist.

§ 13

Bestuhlungsplan und Sportbodenschutz

- (1) Das Aufstellen der Stühle und Tische hat entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen.
- (2) Frühzeitig vor einer Veranstaltung ist, zum Schutz des Sportbodens, der zur Verfügung gestellte Hallenbodenschutzbelag auszulegen und unmittelbar nach der Veranstaltung, gereinigt, abzubauen.

§ 14

Eintrittsgelder

Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

§ 15

Dekoration

Für das Anbringen von Dekorationen und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten, insbesondere gilt für die

Bühne, dass

- a) Dekoration und Ausstattungsgegenstände mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen müssen,
- b) Gegenstände, die nicht zur Veranstaltung gebraucht werden, nicht im Bühnenbereich aufbewahrt werden dürfen.

Hallenteile, dass

- a) zur Dekoration und Ausstattung nur mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden darf,
- b) hängende Dekoration mindestens 3,00 m über Fußbodenoberkante angebracht werden muss,

- c) natürliche Laub- und Nadelholzausschmückungen nur in frischem Zustand verwendet werden dürfen,
- d) Dekoration und Ausstattung die Fluchtwege nicht einengen und nur bei frühzeitiger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden dürfen.

§ 16 Offenes Feuer

Verwenden von offenem Feuer oder Licht ist untersagt.

§ 17 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Atting zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen.

§ 18 Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtung

Die vorhandene Lautsprecheranlage und die bühnentechnische Einrichtung einschließlich der Beleuchtungsanlage werden zur Verfügung gestellt. Die Bedienung dieser Anlagen ist nur durch Fachpersonal nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeinde zulässig. Wenn der Veranstalter das nötige Fachpersonal nicht stellen kann, muss ein Beauftragter der Gemeinde die Bedienung vornehmen.

§ 19 Reinigung der Halle

- (1) Die Reinigung der Sportanlage übernimmt grundsätzlich die Gemeinde Atting.
- (2) Für Sondernutzungen behält sich die Gemeinde vor, Reinigungskosten dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung zu stellen.

III. Bestimmungen für den allgemeinen Sportbetrieb

§ 20

Leitung der Übungsstunden

- (1) Die Benutzung der Sportanlage ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines dafür geeignet befundenen Übungsleiters, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, gestattet.
- (2) Die Namen der Übungsleiter sind der Gemeinde Atting mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Die Lehrkraft oder der Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, der Nebenräume und Flure überzeugt hat.
- (4) Der Übungsleiter ist für § 11 der Ordnung (Schadensvorsorge und Mängelanzeige) verantwortlich.

§ 21

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten, die sich aus dem aufliegenden Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die belegte Sporthalle pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.
- (2) Sollte ein Benutzer die Halle nicht benötigen, so ist dies rechtzeitig der Gemeindeverwaltung oder einem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen, da die Halle sonst als belegt gilt und berechnet wird.

§ 22

Betreten der Sportanlage

- (1) Die Sporthalle darf nur über den Schmutzgang und über die Umkleieräume begangen werden. Vor dem Betreten der Umkleieräume sind die Straßenschuhe gründlich zu reinigen.
- (2) Eine Ausnahme ist für den Fall möglich, dass die Sportanlagen für andere Zwecke benutzt werden, bei denen der Zugang nicht über die Umkleieräume erfolgen darf.

§ 23

Sportkleidung

- (1) Die Sportanlage darf nur in Sportkleidung betreten werden. An ihr dürfen sich keine harten Gegenstände befinden. Sportschuhe, die auch als Straßenschuhe benützt werden, dürfen in der Sportanlage nicht getragen werden. Tennisschuhe, die auf roten Sandplätzen Verwendung finden, dürfen in den Sporthallen nicht getragen werden, da die Rückstände von kleinen Sandkörnern aus der Sohle nicht mehr ganz entfernt

werden können. Turnschuhe dürfen weder Stollen noch Erhöhungen und keine schwarzen Sohlen haben.

- (2) Die Übungsleiter sind für das Tragen von einwandfreier Sportkleidung und Sportschuhen durch die Übenden verantwortlich.

§ 24

Umkleideräume / Duschen

- (1) Die Sportkleidung ist in den Umkleideräumen anzuziehen.
- (2) Die Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- (3) Bei Benutzung der entsprechenden Anlagen nach den Übungsstunden hat Disziplin und Sparsamkeit zu herrschen. Nach dem Waschen oder Brausen sind die Wasserleitungshähne – soweit notwendig – abzusperren. Die Umkleideräume dürfen nur mit abgetrocknetem Körper wieder betreten werden.

§ 25

Benützung der Sportgeräte / Sporthallen

- a) Die Sportgeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind in den Geräteräumen entsprechend den Markierungen zu lagern. Dabei sind verstellbare Geräte auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport in und von der Sporthalle ist besonders darauf zu achten, dass der Boden nicht beschädigt wird. Bälle und Kleingeräte, die in den Schränken lagern, sind vor jeder Übungsstunde auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- b) Sportmatten müssen getragen oder gefahren werden (nicht schleifen!), wobei das Absitzen, Aufsteigen oder Aufspringen auf die Matten oder den Mattenwagen untersagt ist. Die Matten dürfen auf keinen Fall geknickt werden.
- c) Grundsätzlich gilt für die gesamte Sportanlage ein Alkohol- und Rauchverbot.
- d) Sportgeräte werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. In Ausnahmefällen ist vorher die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Für ausgeliehene Sportgeräte ist ein Entleihschein auszufüllen und bei einem Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen.
- e) Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- f) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harze u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.
- g) Klettertaue dürfen nicht verknötet werden.

h) Bei Benützung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunde dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt werden und Magnesiareste am Boden entfernt werden.

i) Der jeweilige Übungsleiter der letzten Turngruppe hat dafür zu sorgen, dass in der Sportanlage, sowie Nebenräumen, die Beleuchtung abgeschaltet wird.

§ 26 Ballspiele

- (1) Die in der Sportanlage üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball usw., sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.
- (2) In den Sporthallen ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
- (3) Die in der Sporthalle verwendeten Bälle dürfen weder dem Spielbetrieb im Freien dienen, noch eingefettet werden.

§ 27 Außensportanlage

Die Außensportanlage darf nur mit stollenlosen Sportschuhen betreten werden. Eigenmächtiges Befahren mit Rädern, Mofas, Mopeds oder Pkw ist verboten.

§ 28 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Atting durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Atting einzuholen.

§ 29 Sonstiges

- (1) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern u. a., ist weder in den Sporthallen, noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Außen-Stellplätzen abzustellen.
- (2) Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten.

IV. Benützungsentgelte

§ 30

Entgeltspflicht

Soweit für die Benützung der Sportanlage Entgelte erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Entgelt-Tabelle der Gemeinde.

V. Schlussvorschriften

§ 31

Schlussbestimmung

Die Vorsitzenden der Vereine, die die Sportanlage benutzen, verpflichten sich, ihre Mitglieder über den Inhalt der Sportanlagen-Benützungsordnung zu unterrichten.

- (1) Die Gemeinde Atting kann von der Sportanlagen-Benützungsordnung im Einzelfall Ausnahmen gestatten. Eine Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuholen.
- (2) Die Gemeinde Atting behält sich die Entscheidung über die Benutzung der Sportanlage für andere als schulische, kulturelle, gesellschaftliche, sportliche und politische Veranstaltungen vor.
- (3) Sondernutzungen haben Vorrang vor regelmäßigen Nutzungen.

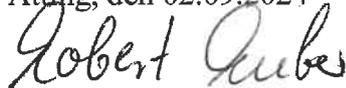
§ 33

Inkrafttreten

Diese Sportanlagen-Benützungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung für die Benutzung der Sportanlagen vom 20.07.2022 wird zum 01.01.2024 aufgehoben.

Atting, den 02.09.2024



Robert Ruber
Erster Bürgermeister